



FUSSBALLVEREIN WILDBAD e.V.

GEGRÜNDET 1911



Beitragsordnung des Fußballverein Wildbad e.V.

gemäß § 10 der Satzung (Stand 18.05.2025)

1. Diese Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung der Beiträge an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung bzw. der Vereinssatzung.
2. Die jeweiligen Jahresbeiträge der verschiedenen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Beiträge ergeben sich wie folgt:

Beitragsklasse	Jahresbeitrag
03-01 Kinder, Schüler und Jugendliche bis 18 Jahre	41,-- Euro
01-01 Erwachsene über 18 Jahre(Aktive)	52,-- Euro
02-01 Erwachsene über 18 Jahre (Passive) ohne Kinder	63,-- Euro
04-01 Ehepaare mit Kinder bis 18 Jahre	71,-- Euro
09-01 Ehrenmitglieder	0,-- Euro

Ermäßigungen oder Erlass des Beitrages sind auf Antrag gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung zulässig.

4. Anschriftsänderungen, Änderungen der Bankverbindung sind dem Kassier unverzüglich mitzuteilen.
5. Im Beitrag sind die Sportversicherung und die Zusatzvollkaskoversicherung mit Rechtsschutzversicherung des WLSB (ARAG-Versicherung) inbegriffen.
6. Der Einzug des Beitrages erfolgt durch Lastschriftinzugsverfahren per EDV. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu bezahlen und ist spätestens zum 1. Juni des lfd. Jahres fällig. Die Bankverbindung des Vereins lautet:

Sparkasse Pforzheim Calw : DE70 6665 0085 0008 0328 66
7. Mitglieder welche am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, bezahlen ihren Beitrag mittels dem ihm zugesandten Zahlschein. Der Verein erhebt hierfür einen Kostenbeitrag von 3,60 Euro. Bei Bezahlung vor dem 1. Juni wird dieser Betrag erlassen. Bei Stornierungen der Beitragslastschrift aus Gründen z.B. wie Kontoänderungen etc. werden die belasteten Gebühren dem Mitglied in Rechnung gestellt.

8. Bei Austritt bzw. Auschluß aus dem Verein werden Beiträge nicht zurückerstattet. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muß dem Vorstand bis zum 30.09. des lfd. Jahres schriftlich mitgeteilt werden.
9. Abteilungen können zur Deckung ihrer Kosten auf Beschluß der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
10. Die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge gelten ab dem 1. Januar des lfd. Jahres.
11. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.04.2001 beschlossen und ist gültig ab dem 1. Januar 2001

Eine Beitragsanpassung um jeweils 5.- € erfolgte bei der Mitgliederversammlung am 16.05.2025

Die Vorstandschaft

Vorstand

Vorstand / Kassier

U. Eberle

B. Maisenbacher